

9. Es wäre falsch, jetzt die Bemühungen um Lehrkonsense aufzugeben. Nur mit ihrer Hilfe läßt sich Kirchengemeinschaft theologisch begründen und förmlich erklären. Kirchliche Lehre muß klären, in welchen Grundaussagen des Glaubens eine Übereinstimmung unabdingbar ist und in welchen Fragen Unterschiede und Gegensätze nicht kirchentrennend sind oder auch kirchentrennend bleiben. Die Einigung in Lehrfragen stellt als solche allerdings die Kirchengemeinschaft noch nicht her. Auch sind Lehrkonsensgespräche keineswegs der stärkste Motor des ökumenischen Prozesses. Die Kirchen wachsen von unten her zusammen. Wir ermutigen Gemeinden und Gruppen, in der Pflege und dem Ausbau der Beziehungen zwischen den evangelischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche nicht nachzulassen.

10. Die Antwort aus Rom schließt mit der Aufforderung, sich gemeinsam darum zu bemühen, „eine Sprache zu finden, die imstande ist, die Rechtfertigungslehre auch den Menschen unserer Zeit verständlicher zu machen“. Das sollte rasch und energisch geschehen. Auf diesem Wege können wir viel dazu beitragen, die historischen Gegensätze zu überwinden. Es besteht heute die ernste Gefahr, daß wir zurückfallen in die Wiederholung alter Kontroversen. Nur das entschlossene, um gegenseitiges Verstehen bemühte Fragen nach der Wahrheit des Evangeliums und das gemeinsame Gebet bringen uns ökumenisch voran.

*Kloster Wülfinghausen, den 17. Juli 1998
Pressestelle der EKD*

Die Frage der Zulassung nichtkatholischer Christen zur Kommunion in der römisch-katholischen Kirche

Antrag an die Österreichische Bischofskonferenz

Die Ökumenische Forschungsgruppe der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck¹ beschäftigt sich im Rahmen eines ökumenischen Forschungsprojekts mit der Frage nach den Voraussetzungen für eine erlaubte Zulassung nichtkatholischer Christen zur Kommunion in der römisch-katholischen Kirche. Da es in der Kompetenz des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz liegt, hier allgemeine Bestimmungen zu erlassen, möchte die Ökumenische Forschungsgruppe aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen eine erlaubte Zulassung sinnvoll wäre. Das Augenmerk richtet sich primär auf die Angehörigen der evangelischen Kirchen.

1. Rechtliche Situation gemäß CIC/1983

Erstens:

Nach Can. 844 § 1 spenden katholische Spender die Sakramente erlaubt nur katholischen Gläubigen; ebenso empfangen diese die Sakramente erlaubt nur von katholischen Spendern.

Zweitens:

„So oft eine Notwendigkeit es erfordert oder ein wirklich geistlicher Nutzen dazu rät und sofern die Gefahr des Irrtums oder des Indifferentismus vermieden wird, ist es Gläubigen, denen es physisch oder moralisch unmöglich ist, einen katholischen Spender aufzusuchen, erlaubt, die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung von nichtkatholischen Spendern zu empfangen, in deren Kirche die genannten Sakramente gültig gespendet werden“ (Can. 844 § 2).

„Katholische Spender spenden erlaubt die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung Angehörigen orientalischer Kirchen, die nicht die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn diese von sich aus darum bitten und in rechter Weise disponiert sind; dasselbe gilt für Angehörige anderer Kirchen, die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhles hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Lage sind wie die genannten orientalischen Kirchen“ (Can. 844 § 3).

Drittens: „Wenn Todesgefahr besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage dazu drängt, spenden katholische Spender diese Sakramente erlaubt auch den übrigen nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen, die einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufsuchen können und von sich aus darum bitten, sofern sie bezüglich dieser Sakramente den katholischen Glauben bekunden und in rechter Weise disponiert sind“ (Can. 844 § 4).

Viertens: Der Diözesanbischof bzw. die Bischofskonferenz darf für die in Can. 844 §§ 2, 3 und 4 genannten Fällen nur nach Beratung (conferentia) zumindest mit der lokalen zuständigen Autorität der betreffenden nichtkatholischen Kirche oder Gemeinschaft allgemeine Bestimmungen erlassen (Can. 844 § 5).

Daraus folgt: Es geht nicht um Interkommunion, sondern um eine unter bestimmten Voraussetzungen erlaubte Zulassung² nichtkatholischer Christen zur Kommunion in der römisch-katholischen Kirche.

2. Möglichkeiten einer Zulassung evangelischer Christen zur Kommunion in der römisch-katholischen Kirche

Um genauer angeben zu können, unter welchen Voraussetzungen katholische Spender evangelische Christen zur Kommunion in der römisch-katholischen Kirche zulassen können, bedarf es einer besonderen Beachtung der kirchenrechtlichen Entwicklung. Dies gilt erstens für den in Can. 844 § 4 verwendeten Ausdruck „eine andere schwere Notlage“ (alia gravis necessitas) und zweitens für den im selben Canon zu findenden Hinweis auf die Unmöglichkeit, einen Spender der eigenen Gemeinschaft aufsuchen zu können.

2.1 „alia gravis necessitas“

2.1.1 Definition von „Notlage“

Im *Ökumenischen Direktorium von 1967* wird der Ausdruck „schwere Not“ (urgens necessitas) durch in Klammer gesetzte Hinweise auf Verfolgung (persecutio) und Gefängnis (carcer) verdeutlicht.³ Nach Auffassung der *Instruktion des*

Sekretariates für die Einheit der Christen vom 1. Juni 1972 über die Zulassung nichtkatholischer Christen zur Kommunion in der katholischen Kirche⁴ sind unter „aliis casibus huiusmodi urgentis necessitatis“⁵ nicht nur Unterdrückung (oppressio) und Gefahr (periculum) zu verstehen. Als dringender Notfall (casus urgentis necessitatis) gilt prinzipiell eine schwere spirituelle Notlage (gravis necessitas spiritualis). Als Beispiel (exemplum) hierfür wird die Diaspora angeführt.⁶ Im *Direktorium von 1993* (Nr. 129) heißt es: Die katholische Kirche erkennt an, „daß unter gewissen Umständen, in Ausnahmefällen und unter gewissen Bedingungen der Zutritt zu diesen Sakramenten [Zutritt zur eucharistischen Gemeinschaft und zu den Sakramenten der Buße und Krankensalbung] Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften gewährt oder sogar empfohlen werden kann.“⁷

Daraus kann die Schlußfolgerung gezogen werden, daß der Begriff „schwere Not“ nicht festgelegt und damit für eine weitere Interpretation offen ist, die der Bischof bzw. die Bischofskonferenz zu geben hat. In Can. 844 § 2 des Codex von 1983 heißt es ganz in diesem Sinn: „Gläubigen, denen es physisch oder moralisch unmöglich ist, einen katholischen Spender aufzusuchen“, ist es „erlaubt, die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung von nichtkatholischen Spendern zu empfangen, in deren Kirche die genannten Sakramente gültig gespendet werden“. Und in Can. 844 § 4: „Wenn Todesgefahr (periculum mortis) besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage (alia gravis necessitas) dazu drängt“, ist es unter bestimmten Voraussetzungen katholischen Spendern erlaubt (licite), die Sakramente der Buße, Eucharistie und Krankensalbung auch den übrigen nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen zu spenden. Unter „schwerer Not“ ist nicht mehr nur eine physische, sondern auch eine geistige Not spiritueller Art (necessitas spiritualis) zu verstehen.

2.1.2 Beispiele für eine „gravis necessitas spiritualis“

In folgenden Beispielen wäre unserer Meinung nach eine Zulassung evangelischer Christen zur Kommunion in der römisch-katholischen Kirche wünschenswert.

Erstens: Wengleich in den „Gemeinsamen kirchlichen Empfehlungen“⁸ „eine allgemeine Abendmahlsgemeinschaft“⁹ für nicht möglich gehalten und auch der Traugottesdienst für konfessionsverschiedene Paare nicht „als pastoraler Notstand“¹⁰ anerkannt wird, ist folgendes zu beachten: Konfessionsverschiedenen Ehepaaren, von denen beide Partner kirchlich verwurzelt sind, fällt es immer schwerer, nachzuvollziehen, warum sie mit ihren Partnern, mit denen sie fundamentale Lebenserfahrungen wie Liebe, Mühsal, Geburt, Tod, Freude, Trauer, Streit, Versöhnung in allen Stufen der Intensität und Intimität teilen, das Sakrament des Lebens (Feier von Tod und Auferstehung Jesu Christi) nicht teilen dürfen und sie, obwohl sie beide getauft sind und damit im Herrschaftsbereich Christi stehen, bei der eucharistischen communio entzweit bleiben sollen. Durch die gegenwärtig gehandhabte kirchenrechtliche Regelung wird die Glaubensgemeinschaft der Ehe bzw. Familie gefährdet.

Zweitens: Bei der Taufe von Kindern aus konfessionsverschiedenen Ehen in der römisch-katholischen Kirche bzw. bei Erstkommunion, Firmung und Trauung katholisch getaufter und erzogener Kinder aus solchen Ehen wird der evangelische

Elternteil von der Teilnahme an der eucharistischen communio in der katholischen Kirche ausgeschlossen. Die Einheit im Leben (Sorge um das Kind) wird an den liturgischen Höhepunkten des Kindes zur Uneinheit im Feiern, obwohl er (Vater) oder sie (Mutter) ansonsten für die Einheit im Leben (Familie) sorgt. Es steht hier die Einheit von Leben und Feiern auf dem Spiel.

Drittens: Wenn evangelische Mütter Kinder auf die Erstkommunion in der römisch-katholischen Kirche vorbereiten, ist nur schwer nachzuvollziehen, warum einerseits die Vorbereitung auf die eucharistische communio glaubwürdig sein soll, andererseits die Begleitung der Kinder zur communio nicht selbst in diese communio einmünden darf.

Viertens: Als besonders schmerzlich wird ein Getrenntsein im Falle einer Beerdigung enger Angehöriger empfunden. Wird in diesem Zusammenhang das Sakrament der Eucharistie gefeiert, werden evangelische Christen ihren Ausschluß von der Kommunion in der römisch-katholischen Kirche als unerträgliches Ärgernis empfinden – und nicht nur sie. Im eucharistischen Mahl geht es um die Teilhabe an der Gegenwart des Gekreuzigten und Auferstandenen, der der Erste der Entschlafenen ist und in dem alle Menschen (Lebende und Verstorbene) unabhängig von ihrer konfessionellen Zugehörigkeit über den Tod hinaus verbunden sind.

Fünftens: Bei besonderen liturgischen Feiern in der katholischen Kirche, wie z.B. Diakon-, Priester-, Bischofsweihe und Ordensprofeß werden evangelische Christen im Verwandten- und Freundeskreis, auch wenn sie noch so engagiert mitfeiern und sich mit dem Grund der Feier identifizieren, von der Kommunion ausgeschlossen.

Sechstens: Eine konfessionsverschiedene Gruppe, die sich im Rahmen einer längeren Tagung intensiv mit Inhalten der Ökumene auseinandergesetzt hat, empfindet es als schmerzlich, wenn weder der am Ende der Tagung stehende ökumenische Wortgottesdienst für den Katholiken als Erfüllung der „Sonntagspflicht“ anerkannt noch eine gemeinsame Eucharistiefeier mit Kommunionempfang (in diesem Fall handelt es sich ja um eine geschlossene Gruppe) für möglich gehalten wird. Auch hier wäre eine situationsbedingte Zulassung zur Kommunion in der römisch-katholischen Kirche sinnvoll, da bei einer geschlossenen ökumenischen Arbeitsgruppe die Gefahr des Indifferentismus nicht gegeben ist.

Fazit: Wenn durch die Verweigerung der Kommunion der Glaube, die Liebe und die Hoffnung ernsthaft gefährdet würden, müßte die dogmatische Regel „volle Eucharistiegemeinschaft erst bei voller Kirchengemeinschaft“ ihre seelsorglich bedingte Ausnahme zulassen. „Die Sorge um die Gnade“ (UR 8) rechtfertigt die Zulassung nichtkatholischer Christen zur Kommunion im Falle einer nicht auf eine physische Notlage zu reduzierenden „gravis necessitas“.

2.2 Die Unmöglichkeit, einen Spender der eigenen Gemeinschaft aufsuchen zu können

Can. 844 § 4 hält eine Sakramentspendung dann für erlaubt, wenn die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufsuchen können. Es stellt sich die Frage, ob die Unmöglichkeit, einen Spender der eigenen Kirche erreichen zu können, ausschließlich eine physische darstellt. In der *Instruktion des Sekretariats für die Einheit der Christen vom 1. Juni 1972* wird die Diaspora als ein Beispiel, nicht aber als

der einzig in Betracht kommende Fall beschrieben.¹¹ Auch im *Codex von 1983* wird die Unmöglichkeit, einen Spender der eigenen Gemeinschaft aufsuchen zu können, nicht auf eine bestimmte physische Situation beschränkt. Unter der Unmöglichkeit, einen Spender der eigenen Gemeinschaft zu erreichen, kann folglich *auch eine Unmöglichkeit moralischer Art* verstanden werden. Es gibt *sowohl Situationen, in denen es physisch unmöglich ist*, den Spender der eigenen Konfession zu erreichen, als auch solche, in denen dies moralisch unmöglich ist. Solche Situationen führen zu einer spirituellen Notsituation. Die Reduktion der Unmöglichkeit auf eine bloß physische würde in manchen Fällen das Glaubensleben sowohl evangelischer als auch katholischer Christen gefährden. Es würden dadurch rein äußere Faktoren (physische Unerreichbarkeit des Spenders der eigenen Konfession) zum allein bestimmenden Maßstab für den Kommunionempfang gemacht. Würde die Kirche bloß in den Grundkategorien von physischer Räumlichkeit und Zeitlichkeit gesehen, wäre der eigentlich theologische Gehalt von Kirche (Kirche als Leib Christi, gleichsam als Sakrament, Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit) nicht mehr gewahrt.

3. *Offiziell anerkannte, partielle Kirchengemeinschaft*

Wir gehen der Frage nach, ob es so etwas wie eine partielle Kirchengemeinschaft gibt.

– In Österreich wurde von römisch-katholischer und evangelisch-lutherischer und reformierter Seite 1969 die Taufe der jeweils anderen christlichen Kirche offiziell anerkannt. Diese Anerkennung ist ganz im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils zu verstehen. Die Taufe läßt den nichtkatholischen Christen an der sakramentalen Wirklichkeit der Kirche partizipieren. Sie begründet so eine Form von Kirchengemeinschaft – ohne Aufhebung vorhandener Lehrunterschiede.

– Aufgrund der Taufe haben konfessionsverschiedene Ehen auf spezifische Weise an der kirchlichen Wirklichkeit teil. Wenn für Katholiken (nach Can. 1055 § 2) eine gültige Ehe zweier Getaufter ein Sakrament und damit eine spezifische Verwirklichung von kirchlicher Gemeinschaft darstellt,¹² dann gilt dies auch für gültig zustandgekommene konfessionsverschiedene Ehen. Nach katholischer Auffassung stellen auch sie eine sakramentale Gemeinschaft dar.¹³ Die Anerkennung der Eheschließung zweier konfessionsverschiedener Christen als sakramentales Geschehen impliziert die Anerkennung der Zusammengehörigkeit von sakramentaler Ehe und Kirche (die sakramentale Ehe als Kirche im kleinen), d. h. die Zusammengehörigkeit von Sakramenten- und Kirchengemeinschaft. Auch im Falle einer konfessionsverschiedenen Ehe liegt trotz bestehender Lehrunterschiede Kirchengemeinschaft vor.

Da nach katholischer Auffassung volle Eucharistiegemeinschaft volle Kirchengemeinschaft voraussetzt, stellt sich die Frage, ob im Falle konfessionsverschiedener Ehen, d. h. im Falle von Ehen, die unter zwei Getauften geschlossen werden, nicht von einer partiellen Kirchengemeinschaft (Kirche im kleinen) ausgegangen werden müßte, die eine partielle Eucharistiegemeinschaft zulassen würde.

Wird die Sakramentalität der konfessionsverschiedenen Ehe anerkannt, dann auch ihre Hinordnung auf die Eucharistie (vgl. PO 5). Wie ist es zu vereinbaren, daß auf der einen Seite diese Hinordnung zwar anerkannt, auf der anderen Seite die Verwirklichung dieser Hinordnung aber verunmöglicht wird?

4. Partielle Kirchen- und Eucharistiegemeinschaft

Die katholische Kirche kennt bereits Fälle, wo eine partielle Kirchengemeinschaft partielle Eucharistiegemeinschaft zulässt.

4.1 Beispiele aus dem interkonfessionellen Bereich

– Katholische Spender können unter bestimmten Bedingungen Angehörigen orientalischer Kirchen, die von sich aus darum bitten und in rechter Weise disponiert sind, aber nicht die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, (sowie Angehörigen anderer Kirchen, die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhles hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Lage sind wie die genannten orientalischen Kirchen) die Sakramente der Buße, Eucharistie und Krankensalbung erlaubt spenden (Can. 844 § 3). Eine unter bestimmten Voraussetzungen gewährte Zulassung zum Sakramentenempfang in der römisch-katholischen Kirche ist möglich, auch wenn es Unterschiede im Amtsverständnis, besonders im Verständnis des Lehr- und Jurisdiktionsprimates gibt.

– In dem 1993 geschlossenen Sonderabkommen zwischen der römisch-katholischen Kirche und der Polnisch-Nationalen Katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten wird zum ersten Mal eine den Orthodoxen eingeräumte Möglichkeit (Can. 844 § 3) auf eine nichtorthodoxe Kirche appliziert, ohne bereits eine Einigung in puncto Lehr- und Jurisdiktionsprimat erzielt zu haben.

Fazit: Eine Übereinstimmung in Fragen von Amt und Jurisdiktion stellt keine *conditio sine qua non* für eine unter bestimmten Voraussetzungen gewährte Sakramentengemeinschaft dar. Auch dort, wo kein ausdrückliches Bekenntnis zur Amtsstruktur der römisch-katholischen Kirche vorliegt, können die Sakramente der Buße, Eucharistie und Krankensalbung auch außerhalb von Todesgefahr erlaubt gespendet werden. Beschränkte Kommuniongemeinschaft ist trotz bestehender Lehrunterschiede möglich.

4.2 Beispiel aus dem innerkatholischen Bereich

In der römisch-katholischen Kirche wird in unserer Diözese üblicherweise die Erstkommunion bereits vor der Firmung¹⁴ gespendet. Die eucharistische *communio* wird dabei nicht statisch, sondern als ein immer tieferes Hineinwachsen in den Leib Christi verstanden, das in der Firmung bestätigt und ratifiziert wird. Wenn Kinder und Jugendliche, die noch nicht gefirmt worden sind, zur Kommunion zugelassen werden, folgt daraus: Eine noch nicht vollkommene Kirchengliedschaft wird hier für die Zulassung zur Eucharistie als hinreichend angesehen, da die Eucharistie nicht bloß das Ziel einer voll verwirklichten Einheit, sondern auch den gnadenhaften Weg dorthin darstellt. Daraus folgt: Kirchengemeinschaft ist nicht nur Voraussetzung für Eucharistiegemeinschaft, sondern sie wird auch durch sie bewirkt und gestärkt.

5. Zusammenfassung des Anliegens unter Berücksichtigung verbindlicher Kriterien für eine Zulassung evangelischer Christen zur Kommunion in der römisch-katholischen Kirche

5.1 Zusammenfassung

Wir, die Mitglieder des Ökumenischen Forschungsprojekts der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck, sind der Auffassung, daß dringend geklärt werden muß, unter welchen Voraussetzungen eine Zulassung evangelischer Christen zur Kommunion in der römisch-katholischen Kirche möglich ist. Wir kommen zu folgendem Ergebnis: Es gibt Situationen, in denen unter „schwerer Not“ (*gravis necessitas*) eine geistige Not *spiritueller Art* zu verstehen ist (Abschn. 2.1) und in denen es folglich *moralisch* unmöglich ist, einen Spender der eigenen Konfession zu erreichen (Abschn. 2.2). Mit unseren Ausführungen wollen wir verdeutlichen, daß ein derart erweitertes Verständnis („spirituelle Not“ und „moralische Unmöglichkeit, einen Spender der eigenen Konfession erreichen zu können“) nicht in einem Widerspruch zur kirchenrechtlichen Tradition steht.

5.2 Verbindliche Kriterien

Unser Vorschlag bezüglich einer erweiterten Interpretation von „*gravis necessitas*“ und einer nicht bloß auf eine physische Nichterreichbarkeit reduzierte „Unmöglichkeit“ widerspricht nicht der Auffassung der römisch-katholischen Kirche, wenn folgendes beachtet wird:

Erstens: Der evangelische Christ muß sich in einer physischen oder spirituellen Notlage befinden, d.h. in einer Situation, in der es ihm physisch oder moralisch unmöglich ist, den Sakramentenspender der eigenen Konfession aufzusuchen.

Zweitens: Es darf keinem Indifferentismus Vorschub geleistet werden. Die eigene konfessionell geprägte kirchliche Identität (das kirchliche Beheimatetsein) ist auf alle Fälle zu respektieren und zu fördern.¹⁵

Drittens: Von evangelischer Seite darf keine Aussage verurteilt werden, die eine wesentliche Voraussetzung für einen gültigen und fruchtbaren Sakramentenempfang ist. Es darf dem evangelischen Christen allerdings nicht mehr abverlangt werden als dem katholischen Christen.

6. Die Entscheidungskompetenz des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz

Die Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz hat in einem Schreiben vom 19. Februar 1997 an die Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK Nürnberg) ausdrücklich erklärt: „Daher rechtfertigt ‚die Sorge um die Gnade‘ (UR 8) die Zulassung nichtkatholischer Christen zur Kommunion in besonderen Ausnahmefällen, im besonderen in ‚schwerer Notlage‘ (CIC, can. 844, § 4).“¹⁶ Die Ökumenische Forschungsgruppe der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck schließt sich diesen Überlegungen an und bittet die Österreichische Bischofskonferenz zu bedenken, daß erstens die Sorge um die Gnade ein erweitertes Verständnis von „*gravis necessitas*“ in Sinne einer Anerkennung einer spirituel-

len Not als schwere Notlage erfordert (s. die oben unter 2.1.2 angeführten Beispiele) und zweitens unter der Unmöglichkeit, einen Spender der eigenen Konfession zu erreichen, nicht ausschließlich eine physische, sondern ebenso eine moralische zu verstehen ist.

Da in Can. 844 § 4 ausdrücklich auf die Kompetenz des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz verwiesen wird, diesbezüglich Bestimmungen zu erlassen, hält es die Ökumenische Forschungsgruppe der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck¹⁷ für dringend notwendig, daß die Österreichische Bischofskonferenz diesbezüglich eine offizielle Stellungnahme abgibt.

Silvia Hell

ANMERKUNGEN

- ¹ Die Mitglieder werden am Ende des Antrags angeführt (s. Anm. 17).
- ² Die Regelungen in Can. 844 § 3 und 4 betreffen die Erlaubtheit einer von einem katholischen Spender vorgenommenen Sakramentenspendung, nicht aber die Gültigkeit des Sakramentenempfangs.
- ³ „Qui accessus permitti potest in *periculo mortis vel in urgente necessitate (in persecutione, in carceribus)*, si frater seiunctus ad suae Communionis ministrum accedere non potest et sponte sua a sacerdote catholico sacramenta postulat, dummodo fidem consentaneam fidei Ecclesiae quoad haec sacramenta exprimat et rite dispositus sit“ (AAS 59/2 [1967] 590 [Nr. 55], Hervorheb. nicht im Original). In deutscher Übersetzung: „Dieser Zutritt kann erlaubt sein *bei Todesgefahr oder in schwerer Not (Verfolgung, Gefängnis)*, wenn der getrennte Bruder einen Amtsträger seiner Gemeinschaft nicht aufsuchen kann und aus eigenem Antrieb vom katholischen Priester die Sakramente verlangt, sofern er nur im Hinblick auf diese Sakramente seinen Glauben im Einklang mit dem Glauben der Kirche zum Ausdruck bringt und in der rechten inneren Verfassung ist (Ökumenisches Direktorium. Erster Teil. Einf. von Bischof J. Willebrands. Erl. von E. Stakemeier [Konfessionskundliche Schriften des Johann-Adam-Möhler-Instituts Nr. 8]. Paderborn 1967, 77 und 79 [Nr. 55], Hervorheb. nicht im Original).
- ⁴ Secretariatus ad Christianorum unitatem fovendam, Instructio: De peculiaribus casibus admittendi alios christianos ad communionem eucharisticam in ecclesia catholica. In: AAS 64 (1972) 518–525.
- ⁵ Ebd. 524.
- ⁶ „Extra periculum mortis, in Directorio duo casus ad modum exempli ponuntur, eorum nempe, qui in carcere detinentur et qui persecutione vexantur; sed mentio fit de ‚aliis casibus huiusmodi urgentis necessitatis‘. *Huiuscemodi vero casus non tantum circumstantiis oppressionis et periculi circumscribentur*. Namque agi quoque potest de christianis, qui *in gravi necessitate spirituali* versantur quique suas communitates adire nequeunt. Sit *pro exemplo diaspora...*“ (AAS 64 [1972] 524f, Hervorheb. nicht im Original).
- ⁷ „... elle reconnaît aussi que, dans certaines circonstances, de façon exceptionnelle et à certaines conditions, l’admission à ces sacrements peut être autorisée ou même recommandée à des chrétiens d’autres Églises et Communautés ecclésiales“ (AAS 85/2 [1993] 1089, Nr. 129). In diesem Zusammenhang verweist das Ökumenische Direktorium von 1993 auf CIC/1983, Can. 844 § 4, und auf CCEO, Can. 671 § 4.
- ⁸ Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz u. von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh 1981.

⁹ Ebd. 27.

¹⁰ „Bei einem Traugottesdienst ist der Fall des pastoralen Notstandes nicht gegeben“ (Gemeinsame kirchliche Empfehlungen 29).

¹¹ „Namque agi quoque potest de christianis, qui in gravi necessitate spirituali versantur quique suas communitates adire nequeunt. Sit pro exemplo diaspora ...“ (AAS 64 [1972] 525).

¹² Ehe als „Hauskirche“ – s. Die Dogmatische Konstitution über die Kirche (Lumen Gentium) 11: „Die christlichen Gatten...bezeichnen das Geheimnis der Einheit und der fruchtbaren Liebe zwischen Christus und der Kirche und bekommen daran Anteil (vgl. Eph 5,32). Sie fördern sich kraft des Sakramentes der Ehe gegenseitig zur Heiligung durch das eheliche Leben sowie in der Annahme und Erziehung der Kinder ... [...] In solch einer Art Hauskirche sollen die Eltern durch Wort und Beispiel für ihre Kinder die ersten Glaubensboten sein ...“ Vgl. Familiaris Consortio Nr. 21: „Eine spezifische Darstellung und Verwirklichung dieser kirchlichen Gemeinschaft ist die christliche Familie, die deshalb auch ‚Hauskirche‘ genannt werden kann und muß.“ Vgl. Weltkatechismus Nr. 1656.

¹³ In der „Gemeinsamen Feier der kirchlichen Trauung“ (in einer katholischen Kirche unter Beteiligung des evangelischen Pfarrers/der evangelischen Pfarrerin) heißt es: „Heiliger Vater, Schöpfer der Welt, du hast Mann und Frau nach deinem Bild geschaffen und ihre Gemeinschaft gesegnet. Wir bitten dich für N. und N., die sich hier im Sakrament der Ehe verbinden“ (Gemeinsame Feier der kirchlichen Trauung. Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen. Hg. Dt. Bischofskonferenz u. Rat der Evang. Kirche in Deutschland. Leipzig 1995, 52).

¹⁴ Die Frage, ob die Reihenfolge der Sakramentspendung bzw. die Zuordnung der Sakramente theologisch stimmig ist, wollen wir hier beiseite lassen.

¹⁵ „In allen Formen und Phasen der gesuchten Einigung geht es um christliche Versöhnung“ (Gemeinsame Römisch-Katholische/Evangelisch-Lutherische Kommission, Einheit vor uns. Modelle, Formen und Phasen katholisch/lutherischer Kirchengemeinschaft. Paderborn/Frankfurt a. M. 1985, Nr. 48, S. 27). „Versöhnung“ kommt nicht durch Indifferentismus zustande, sondern vielmehr durch einen aufrichtigen Dialog. Erst die Treue zum eigenen Bekenntnis macht Mut, den anderskonfessionellen Partner „in seiner Überzeugung anzuerkennen, Unterschiede zu akzeptieren und Übereinstimmungen für einen gemeinsamen Weg zu suchen“ (Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner. Hg. Dt. Bischofskonferenz u. Rat der Evang. Kirche in Deutschland 1973, Abschn. 3.4).

¹⁶ Zur Frage der eucharistischen Gastfreundschaft bei konfessionsverschiedenen Ehen und Familien. Schreiben der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz an die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nürnberg. In: Una Sancta 52/1 (1997) 85–88, hier 86.

¹⁷ Der Forschungsgruppe gehören jeweils in alphabetischer Reihenfolge an:

Römisch-katholisch:

aus dem *universitären* Bereich: Univ.Ass. Dr. Konrad Breitsching (Institut für Kirchenrecht), a. o. Univ. Prof. Dr. Silvia Hell (Institut für Dogmatik und Ökumenische Theologie), o. Univ. Prof. Dr. Lothar Lies SJ (Institut für Dogmatik und Ökumenische Theologie), o. Univ. Prof. Dr. Reinhard Meßner (Institut für Liturgiewissenschaft), o. Univ. Prof. Dr. Wilhelm Rees (Institut für Kirchenrecht);

aus dem *nichtuniversitären* Bereich: Dir. Mag. Klemens Betz, Dr. Irma Niederwolfsgruber, Mag.theol. Rolf Sauren, Ulla Urban.

Evangelisch: Elisabeth Betz, Gerlinde Busse, Mag. Bernhard Groß (evang. Pfarrer), Mag. Richard Rotter (evang. Pfarrer), Mag. Willi Thaler (evang. Pfarrer), Kurt Urban, Sen. Mag. Fridrun Weinmann (Seniorin der evang. Kirche), Prof. Mag. Peter Ziermann (Pfarrer im Schuldienst).

Orthodox: Frau Dr. Alexandra Czernohaus (griechisch-orthodox).